Kiesl Martina

Von:

Scherer, Stephanie (Reg OB) < Stephanie. Scherer@reg-ob.bayern.de>

Donnerstag, 29. August 2024 08:50

An:

EINGEGANGE Cc:

Kiesl Martina

Gesendet:

Regionalplanung.Suedostoberbayern (Reg OB)

Betreff:

Stellungnahme 5. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr.

52 "Am Mitterfeld"

Anlagen:

Oberaudorf_5._FNPÄ_und_BP_52_Am_Mitterfeld_27.08.24

_Gemeinde_Oberaudorf.pdf

Sehr geehrte Frau Kiesl,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 5. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 52 "Am Mitterfeld".

Einen entsprechenden Hinweis zum geplanten Trassenverlauf des Brenner-Nordzulaufs im Plangebiet habe ich nicht in der Stellungnahme aufgeführt, da ich davon ausgehe, dass dieser hinreichend bekannt ist und bei der Planung berücksichtigt bzw. die Deutsche Bahn ebenfalls am Verfahren beteiligt wurde.

Mit freundlichen Grüßen Stephanie Scherer

Regierung von Oberbayern SG 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung Maximilianstraße 39 80538 München

Tel: 089/2176-2499 Fax: 089/2176-402499

stephanie.scherer@reg-ob.bayern.de

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Oberaudorf Kufsteiner Straße 6 83080 Oberaudorf

per E-Mail kiesl@oberaudorf.de -

Bearbeitet von

Telefon/Fax

Zimmer

E-Mail

Stephanie Scherer

+49 (89) 2176-2499 +49 (89) 2176-402499

4419

Stephanie.Scherer@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

22 08 2024

Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_RO-28-23-3

München. 29 08 2024

Gemeinde Oberaudorf, Landkreis Rosenheim;

5. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 52 "Am Mitterfeld":

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Die Gemeinde Oberaudorf plant im Nordosten von Niederaudorf im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 167/2, Gmkg. Niederaudorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Zudem soll eine bauliche Erweiterung des bestehenden Zimmereibetriebs auf dem östlichen Nachbargrundstück Fl.Nr. 167/3, Gmkg. Niederaudorf ermöglicht werden. Dafür soll ein Bebauungsplan, der zusätzlich die nördlichen beiden Nachbargrundstücke FI.Nr. 168/4 und 168/5, Gmkg. Niederaudorf miteinbezieht, aufgestellt werden. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der ca. 1,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des Zimmereibetriebs (FI.Nr. 167/3) als gewerbliche Baufläche und ansonsten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er soll im Zuge der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung als gemischte bzw. weiterhin als gewerbliche Baufläche darge-

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München

Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung +49 89 2176-0

E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Telefax +49 89 2176-2914

Internet www.regierung.oberbayern.bayern.de



stellt werden. Zudem sollen die südlich angrenzenden Grundstücke, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 52 liegen, als Gemeinbedarfsfläche für eine Erweiterung der bestehenden Schule (Fl.Nr. 80) bzw. als gemischte Baufläche (79 und 79/4) dargestellt werden. Sie sind im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport" bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 5. Flächennutzungsplanänderung hat laut Planungsunterlagen einen Gesamtumgriff von ca. 2,1 ha.

Bewertung

Zu einer fast gleichlautenden Planung haben wir uns bereits mit Schreiben vom 04.10.2023 im Rahmen einer Voranfrage geäußert. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen. Darin kamen wir zum Ergebnis, dass auf Grund der Ortsrandlage des Standorts der landschaftlichen Einbindung und der Baugestaltung der neuen Gebäude eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Die Gebäude sollten landschaftsschonend und in einer umgebungsorientierten Baugestaltung integriert und von der Höhenentwicklung an den vorhandenen Gebäuden orientiert werden. Eine Planung sollte diesbezüglich mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Ergebnis

Bei einer entsprechenden Abstimmung der Planung bzgl. der Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie der Lage in einem wassersensiblen Bereich mit den zuständigen Fachbehörden steht die o.g. Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Scherer Oberregierungsrätin